



Brüssel, den 16. Dezember 2023
(OR. en)

16892/23

LIMITE

ENER 703
CLIMA 656
TRANS 609
CONSUM 491
IND 695
ECOFIN 1392
FISC 300

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0443(NLE)**

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 16136/23

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung
(EU) 2022/2578 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer
– Politische Einigung

EINLEITUNG

1. Am 28. November 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2578 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer¹ vorgelegt.
2. Mit der Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates (im Folgenden „Marktkorrekturmechanismus-Verordnung“) wird ein System befristeter Maßnahmen eingeführt, um extreme Gaspreisspitzen in der EU zu vermeiden, wenn diese nicht den Preisen auf dem Weltmarkt entsprechen. Es wurde vereinbart, den Handel an den europäischen Gasbörsen unter bestimmten Bedingungen auf 180 EUR/MWh zu begrenzen. Der Mechanismus wird aktiviert, wenn die Preise an virtuellen Handelspunkten in der EU über ein bestimmtes Niveau hinausgehen und diese Preise deutlich über dem Referenzpreis liegen, der die globalen Preistrends für LNG widerspiegelt.

¹ Dok. 16136/23.

3. Die Kommission schlägt vor, die Geltungsdauer der Marktkorrekturmechanismus-Verordnung um ein Jahr bis zum 31. Januar 2025 zu verlängern.
4. Angesichts des anhaltenden Mangels an Gaslieferungen zusammen mit der Preisvolatilität aufgrund des fragilen Gleichgewichts auf den globalen Gasmärkten, wird eine solche zielgerichtete und zeitlich begrenzte Verlängerung als notwendig erachtet, um während der Wintersaison 2023/2024 überhöhte Energiepreise zu vermeiden. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass den von der ESMA und der ACER und später von der Kommission durchgeführten Bewertungen zufolge seit dem Inkrafttreten der Marktkorrekturmechanismus-Verordnung keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und die Gasflüsse innerhalb der EU sowie die Finanzstabilität festgestellt wurden.

SACHSTAND

5. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe „Energie“ vom 5., 7. und 12. Dezember 2023 erörtert.
6. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Mitgliedstaaten hat der Vorsitz eine erste Überarbeitung des Wortlauts² für einen Gedankenaustausch auf der Tagung des AStV vom 15. Dezember 2023 vorgelegt.
7. Da der überarbeitete Wortlaut von einer sehr breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten akzeptiert werden könnte, legt der Vorsitz den Text nun in der Anlage vor, damit auf der nächsten Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) am 19. Dezember 2023 eine politische Einigung erzielt werden kann.
8. Zur Verbesserung des Textes wurden im gesamten Wortlaut einige Änderungen rechtlich-sprachlicher und stilistischer Art vorgenommen, einschließlich der Angleichung identischer Erwägungsgründe in den drei Dringlichkeitsverordnungen.
9. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. durch [...] gekennzeichnet. Neue Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag ST 16186/23 (+ COR 1) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

² Dok. 16186/23 + COR 1.

FAZIT

10. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes zu prüfen, alle noch offenen Fragen der Delegationen zu erörtern und eine politische Einigung über diese Verordnung des Rates zu erzielen.

VERORDNUNG (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2578 hinsichtlich der Verlängerung ihrer
Geltungsdauer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates³ [...] **wird** ein befristeter
Marktkorrekturmechanismus für Aufträge zum Handel mit Derivaten [...] **geschaffen**, die
mit den virtuellen Handelspunkten (VHP) der Union verbunden sind und Laufzeiten
zwischen einem Monat und einem Jahr (Month-Ahead und Year-Ahead) aufweisen.
Der Marktkorrekturmechanismus findet somit auf alle Warenderivate Anwendung, die an
einem geregelten Markt gehandelt werden und deren Basiswert eine Transaktion mit Gas an
einem beliebigen VHP in der Union ist.

³ Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Einführung eines
Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der
Wirtschaft vor überhöhten Preisen (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 45, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2578/oj>).

- (2) Der Marktkorrekturmechanismus muss aktiviert werden, wenn ein Marktkorrekturereignis eintritt, d. h., wenn der von ICE Endex B.V. (**Niederlande**) veröffentlichte Abrechnungspreis für Front-Month-Derivate der Title Transfer Facility (TTF) 180 EUR/MWh übersteigt und drei Arbeitstage lang 35 EUR über dem Referenzpreis liegt. Mit der Verordnung (EU) 2022/2578 wird [...] eine dynamische Gebotsobergrenze festgelegt, wonach Marktbetreiber **für den Fall, dass ein Marktkorrekturereignis eintritt**, keine Aufträge für Derivate annehmen und Marktteilnehmer keine Aufträge für Derivate abgeben [...] **dürfen**, deren Preise 35 EUR/MWh über dem von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)⁴ **der Europäischen Union** am Vortag veröffentlichten Referenzpreis liegen.
- (3) In ihren am 1. März 2023 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2578 veröffentlichten Berichten über die Folgenabschätzung analysierten [...] die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)⁵ **und die ACER** eine Reihe von Indikatoren, um die Auswirkungen des Marktkorrekturmechanismus seit dem Inkrafttreten der genannten Verordnung zu bewerten. [...] **Die ESMA und die ACER** kamen zu dem Schluss, dass der Marktkorrekturmechanismus bis zur Veröffentlichung [...] **ihrer** jeweiligen [...] **Berichte** nicht aktiviert worden ist und keine negativen Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit, die Gasflüsse innerhalb der Union, oder die [...] **Finanzstabilität** eingetreten sind.
- (4) Aufbauend auf den von der [...] ESMA **und der ACER** in ihren Berichten vom 1. März 2023 ausgewerteten Indikatoren hat die Kommission die Analyse ausgeweitet, um die Marktentwicklungen [...], **die im Anschluss an die in den Berichten analysierte Zeitspanne eingetreten sind**, zu bewerten. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2578 wurden keine negativen Auswirkungen festgestellt, und der Marktkorrekturmechanismus ist nie aktiviert worden.

⁴ [...] [...]

⁵ [...]

- (5) Dennoch gibt es weiterhin gravierende Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Union. Die globale Lage auf dem Gasmarkt ist nach wie vor sehr angespannt. Die Gaspreise sind immer noch deutlich höher als vor **Beginn der Krise in Europa infolge der Instrumentalisierung von Energie als Waffe durch Russland und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine**, was unvermeidliche Folgen für die Kaufkraft der Unionsbürgerinnen und -bürger und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union hat.
- (6) Auch die **Gasmarktvolatilität** ist eine Folge der angespannten Marktlage aufgrund geopolitischer Risiken und ein zusätzliches Risiko für die Wirtschaft der Union. Die im Sommer und im Frühherbst 2023 beobachteten Phasen ausgeprägter Preisvolatilität, in denen die Preise in wenigen Wochen um mehr als 50 % stiegen, zeigen, dass die Märkte nach wie vor fragil und auch weiterhin selbst für relativ kleine Angebots- und Nachfrageschocks anfällig sind, was sich an den Preisbewegungen nach jüngeren Ereignissen wie dem Streik in den australischen Anlagen für Flüssigerdgas (LNG) oder dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline ablesen lässt. Die anhaltende Krise im Nahen Osten stellt zusätzlich ein erhebliches geopolitisches Risiko mit potenziellen Auswirkungen auf die **Gaspreise und -versorgung** [...] dar.
- (7) Die globalen Gasmärkte sind derzeit sehr angespannt und dürften dies auch noch einige Zeit bleiben. Das [...] LNG-Angebot hat sich in den letzten zwei Jahren nur geringfügig erhöht, was auf die begrenzte Zunahme der Verflüssigungskapazitäten, Ausfälle bei großen Ausfuhranlagen und sinkende Beschickungsgasmengen in LNG-Anlagen zurückzuführen ist. Erhebliche neue LNG-Verflüssigungskapazitäten werden erst im Laufe des Jahres 2025 in Betrieb gehen. Daher wird das Marktgleichgewicht in naher Zukunft **voraussichtlich** prekär bleiben.

- (8) Aufgrund des erheblichen Rückgangs der russischen Pipeline-Gaseinfuhren im vergangenen Jahr hat sich darüber hinaus die Verfügbarkeit von Gaslieferungen in die Union im Vergleich zur Zeit vor der Krise erheblich verringert. In Anbetracht des derzeitigen Volumens der Gaseinfuhren dürfte die Union 2023 etwa 20 Milliarden Kubikmeter Gas über russische Pipelines erhalten und damit 110 Milliarden Kubikmeter weniger als 2021. Daher besteht nach wie vor ein gravierendes Risiko, dass es in der Union kurzfristig zu Gasengpässen kommt. Angesichts der derzeitigen angespannten Marktbedingungen [...] **können** die Preise [...] **infolge** unvorhersehbarer Ereignisse und plötzlicher Schocks wieder anziehen, beispielsweise bei einer Erholung der Nachfrage nach Flüssigerdgas in Asien, die die Verfügbarkeit von Gas auf dem globalen Gasmarkt verringern könnte, oder aufgrund extremer Wetterbedingungen, die sich auf die Wasserkraftspeicherung [...] **und** die Kernenergieerzeugung auswirken könnten, sodass verstärkt auf die Stromerzeugung aus Gas zurückgegriffen werden müsste, oder aufgrund weiterer möglicher Störungen der Gasversorgung, einschließlich einer vollständigen Einstellung der Gaseinfuhren aus Russland, sowie weiterer Ausfälle kritischer [...] **Infrastruktur** wie den Sabotageakten gegen die Nord-Stream-1-Pipeline im September 2022 [...] **oder** dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline im Oktober 2023.
- (9) Die anhaltenden gravierenden Schwierigkeiten setzen die gesamte Union dem Risiko einer Energieknappheit und dem Risiko hoher Energiepreise aus. Die Höhe der Gaspreise könnte sich negativ auf die Wirtschaftslage der Union, die Wettbewerbsfähigkeit [...] **ihrer** Industrie und die Kaufkraft [...] **ihrer** Bürgerinnen und Bürger auswirken.

- (10) Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere in einer Lage, in der mehrere geopolitische Risiken mit möglichen Auswirkungen auf die Gaspreise bestehen, kann die Angst vor Knappheit zu [...] **erheblichen** Reaktionen führen, die schwerwiegende Auswirkungen auf die [...] **Gaspreise** haben können. In Anbetracht des derzeit angespannten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage **könnten** [...] selbst [...] moderate [...] **Störungen** der Gasversorgung dramatische Auswirkungen auf die Gaspreise haben und der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern der Union schwerwiegenden und dauerhaften Schaden zufügen.
- (11) Auf dem Höhepunkt der Krise hat die Union auf entschlossene und koordinierte Weise reagiert, um ihre Bürgerinnen und Bürger und ihre Wirtschaft vor überhöhten Preisen zu schützen und sicherzustellen, dass Gas auch bei Gasknappheit grenzüberschreitend an alle Verbraucher fließt, die es benötigen. Die Reaktion der Union [...] **gemäß dem REPowerEU-Plan⁶, der mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 angekündigt wurde**, und die sich daran anschließenden Initiativen, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2022/2578 festgelegten Maßnahmen, haben zur Verbesserung der Lage beigetragen. Sollten diese Maßnahmen nicht mehr gelten, würde dies die derzeit stabilisierte, [...] **wenn auch** anfällige Lage, die die Union erreicht hat, [...] **gefährden** und die Resilienz gegenüber möglichen künftigen Ereignissen und plötzlichen Schocks [...] verschlechtern.

⁶ [...]

(12) Da es sich bei der Union um einen Binnenmarkt handelt und die TTF **in den Niederlanden** gemeinhin als Standardpreisindikator auf den **europäischen** Gasmärkten [...] angesehen wird, würden hohe Gaspreise für die mit der TTF verbundenen Derivate in allen Mitgliedstaaten gravierende Folgen haben, auch wenn diese je nach Mitgliedstaat möglicherweise unterschiedlich stark ausfallen würden. Derivate, die mit anderen VHP in der Union verbunden sind, sollten in die Verlängerung der **Geltungsdauer der** Verordnung (EU) 2022/2578 ebenfalls einbezogen werden, um mögliche Verlagerungen des Handels auf mit anderen VHP verbundene Derivate zu vermeiden, da dies zu Verzerrungen auf den Energie- oder Finanzmärkten der Union führen könnte. Durch die Vermeidung überhöhter Gaspreise, die für viele Mitgliedstaaten selbst für kurze Zeit untragbar sind, stärkt der Markt korrekturmechanismus die Solidarität in der Union. Der Markt korrekturmechanismus kann im Geiste der Solidarität **zwischen den Mitgliedstaaten** dazu beitragen, dass Gasversorgungsunternehmen [...] **in** allen Mitgliedstaaten Gas zu angemessenen Preisen beschaffen können.

[...](13[...]) Angesichts der Tatsache, dass die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2578 am 31. Januar 2024 endet, ist die Verlängerung ihrer Geltungsdauer im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten eine Notfallmaßnahme [...] **als Reaktion** auf anhaltende gravierende Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, [...] [...] **welche** das Risiko einer unmittelbar bevorstehenden Krise und überhöhter Preise **bergen** [...].

- (14[...]) **Ferner steht** [...] eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2578 [...] im Einklang mit dem REPowerEU-Plan, mit dem die Bürgerinnen und Bürger [...] und die Wirtschaft **der Union** vor überhöhten Preisen und Energieversorgungsengpässen geschützt werden sollen.
- (15[...]) Diese Verordnung sollte am 1. Februar 2024 in Kraft treten, um während der Wintersaison 2023/2024 einen kontinuierlichen Schutz vor überhöhten Preisen zu gewährleisten.
- (16[...]) Die [...] **Verlängerung sollte** befristet sein und bis [...] **31. Januar 2025** in Kraft bleiben. [...] **Sie** ist aufgrund der anhaltenden gravierenden Schwierigkeiten und der [...] Risiken **für die Gasversorgungs- und die Gaspreissicherheit der Union** sowie **aufgrund** der Unsicherheit der derzeitigen Lage notwendig und verhältnismäßig.
- (17[...]) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18[...]) Die Verordnung (EU) 2022/2578 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2022/2578

Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/2578 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Januar 2025.“

Artikel 2

Inkrafttreten [...]

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu [...] ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin